



**Deutsche  
Hochschule der Polizei**

# **Hygienekonzept**

## **Einleitung**

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsplatzgestaltung
2. Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume
3. Lüftung
4. Infektionsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Außenbereich und bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen
5. Homeoffice
6. Dienstreisen, Gremiensitzungen und dienstliche Veranstaltungen
7. Präsenz-Lehrveranstaltungen
8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
9. Arbeitsmittel/Werkzeuge
10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung
11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA
12. Zutritt externer Personen zum Campusgelände
13. Mund-Nase-Schutz
14. Unterweisung und aktive Kommunikation
15. Durchführung von Prüfungen
16. Hochschulbibliothek
17. Mensa
18. Casino
19. Fitnessraum und Sauna

## Einleitung

Die Corona SARS-CoV-2-Pandemie trifft im Tagesablauf Beschäftigte und Studierende gleichermaßen. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden zu sichern und den Hochschulbetrieb unter Einschränkungen und Auflagen schrittweise wieder aufzunehmen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO) in der geltenden Fassung

Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW

Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land NRW – Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.07.2020

### **Grundsätzlich gilt:**

- Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt bei allen Bewegungen vor und im Gebäude. In Bewegung immer mit Maske, in Ruhe (am Platz) ohne Maske.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber dürfen sich generell nicht auf dem Hochschulgelände aufhalten.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Leitung der Hochschule entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen. Der Krisenstab unter Leitung des Präsidenten koordiniert die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen.

## **1. Arbeitsplatzgestaltung**

- Beschäftigte und Studierende müssen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen durch die Leitung der Hochschule ergriffen werden.
- Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr (Tagungsbüro / Bibliothek) und zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand in Abstimmung mit der Leitung der Organisationseinheiten sowie des Beauftragten für Arbeitssicherheit der Hochschule zu installieren.
- Für Büroarbeitsplätze sind die freien Raumkapazitäten der Einrichtungen so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

## **2. Sanitärräume und Pausenräume**

- Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender vom Reinigungsdienst der Hochschule zur Verfügung gestellt.
- Zur Vermeidung von Infektionen sind regelmäßig Türklinken und Handläufe vom Reinigungsdienst zu reinigen.
- In den Sanitärräumen und Pausenräumen haben alle Nutzenden auf besondere Hygiene zu achten (Geschirrspülen, Papierhandtücher)
- In Pausenräumen ist ausreichender Abstand (mind. 1,5 m) sicherzustellen (z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen, Sitzordnung einführen).
- Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen entstehen.

## **3. Lüftung**

- Räume sind, wenn möglich, regelmäßig zu lüften. Regelmäßiges, individuell veranlassetes Lüften dient der Hygiene, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann.
- In Gebäuden / Räumen mit raumlufttechnischen Anlagen steuert die Haustechnik die Lüftungsanlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist. Umlaufanlagen sind nicht in Betrieb.

#### **4. Infektionsschutzmaßnahmen für Tätigkeiten im Außenbereich und bei Fahrten mit Dienstfahrzeugen**

- Bei arbeitsbezogenen Kontakten auf dem gesamten Gelände sind Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen.
- Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten.
- Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte zu vermeiden.
- Innenräume der Dienstfahrzeuge sind nach Beendigung der Fahrt zu reinigen. Insbesondere vor der Übergabe bei Nutzung durch mehrere Personen. Die Reinigung ist schriftlich zu dokumentieren (Fahrtenbuch).
- Gereinigt (desinfiziert) sollen insbesondere Türgriffe, Lenkrad, Schalthebel, Spiegel und alle anderen Bedienelemente, die berührt wurden. Das Fahrzeug ist durch Öffnen der Fenster oder Türen gründlich zu lüften. Private Gegenstände und Abfälle müssen mitgenommen werden.
- Dies betrifft alle Pool-Fahrzeuge der Hochschule.

#### **5. Homeoffice**

Die Nutzung von Homeoffice, soweit dienstlich möglich, ist ein wichtiger Baustein für den Schutz der Beschäftigten bei einem verstärkten Präsenzbetrieb in der aktuellen Corona-Pandemie.

Hierdurch erfolgt ein wesentlicher Beitrag, die zentral wichtigen Abstandsregeln an der Hochschule einhalten zu können:

- Die Leiterin/ der Leiter der Organisationseinheit sollen soweit dienstlich möglich allen Mitarbeiter/innen ermöglichen, auch im Homeoffice zu arbeiten.
- Die Arbeit im Homeoffice ist mit den Vorgesetzten abzustimmen und muss von diesen genehmigt werden. Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der Organisationseinheit muss sichergestellt sein.
- Insbesondere ist die Nutzung von Büroräumen durch mehrere Personen, wenn hierdurch die Schutzabstände nicht eingehalten werden können, unbedingt zu vermeiden.

#### **6. Dienstreisen, Gremiensitzungen und dienstliche Veranstaltungen**

- Dienstreisen sollen auf das absolute Minimum reduziert werden. Soweit möglich sind technische Alternativen wie Telefon oder Videokonferenzen zur Verfügung zu stellen und zu nutzen.
- Gleiches gilt für die Durchführung von Gremiensitzungen und dienstlichen Veranstaltungen. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln ist zu achten. Wenn der

Mindestabstand von 1,5 m beim Betreten und Verlassen des Hörsaals nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die für die Veranstaltung verantwortlichen

Personen stellen sicher, dass die Veranstaltung nur unter den vorstehend beschriebenen, besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt wird.

## **7. Präsenz-Lehrveranstaltungen**

• Für alle Lehrveranstaltungen (ausgenommen schriftliche Prüfungen) gilt in der Regel eine max. Gruppengröße von 50 Personen je Raum bei Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m beim Betreten und Verlassen des Hörsaals nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen stellen sicher, dass die Veranstaltung nur unter den vorstehend beschriebenen, besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt wird.

## **8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände**

- Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand einzuhalten ist.
- Die Aufzüge können nur jeweils von 1 Person genutzt werden.
- Die Zugangstüren zu den großen WC-Bereichen in der Nähe der Hörsäle bleiben geöffnet, so dass kein unkontrollierter Begegnungsverkehr im Türbereich entstehen kann.
- Bei Zusammenarbeit oder Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter oder Studierender muss der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, müssen alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) getroffen werden.
- Bei Präsenzveranstaltungen hat der bzw. die verantwortlichen Hochschulmitarbeiter/ in auch auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln hinzuwirken.

## **9. Arbeitsmittel/Werkzeuge**

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

## **10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung**

- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten; Bildung von Zwei-Schichten-Teams) zu verringern.
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Mitarbeiter kommt.

- Die Regelung trifft der bzw. die jeweilige leitende Person.

### **11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA**

- Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

### **12. Zutritt externer Personen zum Campusgelände**

- Der Zutritt externer Personen ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.
- Alle externen Besucher müssen sich in die Kontaktliste eintragen.

### **13. Mund-Nase-Bedeckung**

- Wo die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht möglich ist, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend.
- Die Versorgung mit Seife an den üblichen Hände-Waschmöglichkeiten erfolgt zentral durch den Reinigungsdienst.
- An den Eingangsbereichen und zentralen Stellen in den Gebäuden sind Hand-Desinfektionsspender aufgestellt. Die Betreuung dieser Spender erfolgt durch die Liegenschaft.

### **14. Unterweisung und aktive Kommunikation**

- Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen wird eine umfassende Kommunikation an alle Hochschulmitarbeiter sichergestellt.
- Unterweisungen durch die Leitungen der Organisationseinheiten sorgen für Handlungssicherheit bei den Mitarbeitern. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Leitungen der Organisationseinheiten zu bestätigen.
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln ist durch die Leitungen der Organisationseinheiten bzw. im kollegialen Austausch (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, PSA) hinzuweisen.
- Firmen und Dienstleister sind durch das Dezernat HV V auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen.

### **15. Durchführung von Prüfungen**

Im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung beurteilt der bzw. die Prüfungsleitende die anstehende Prüfungssituation und ermittelt mögliche Gefahrenquellen und legt dazu geeignete Schutzmaßnahmen fest. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen gelten die

Maßnahmen des Hygienekonzepts. Zur Verdeutlichung sind die möglichen Einzelmaßnahmen nochmals aufgeführt:

- Es ist sicherzustellen, dass der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten wird.
- Im Prüfungsraum ist von der/dem Prüfungsleitenden ausreichender Abstand sicherzustellen (mindestens 1,5 m). Dies kann durch die besondere Anordnung der Tische und Stühle oder besondere Sitzordnung umgesetzt werden. Ist dies nicht möglich haben alle Personen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Wo umsetzbar, werden die Zugänge zu den Prüfungsräumen entweder als Eingangs oder als Ausgangstüre genutzt.
- Prüfungen mit gemeinsamen Wartebereichen (z.B. Foyer) sollen zeitlich gestaffelt beginnen (Prüfungsbeginn jeweils um 30 Minuten versetzt).
- Wenn möglich sind die Prüfungsräume über den Campus zu verteilen und nicht in einem Gebäude zu konzentrieren.
- Wenn möglich sind stets die größten Hörsäle für Prüfungen einzuplanen, auch wenn dies von der Personenzahl her nicht notwendig wäre.
- Zwischen einzelnen Prüfungsblöcken ist ausreichend Zeit (min. 60 Minuten) für den Personenwechsel und eine Oberflächenreinigung einzuplanen.
- Zwischen den einzelnen Prüfungen müssen die benutzten Prüfplätze desinfiziert werden. Der Prüfer/die Prüferin weist den Prüfling darauf hin, den Prüfplatz selbst zu desinfizieren.

## **16. Bibliothek**

- Der Zugang zur Bibliothek ist auf 20 Personen gleichzeitig beschränkt.
- Die Nutzer müssen sich in eine Kontaktliste eintragen. Eine Mund-Nase-Bedeckung ist permanent zu tragen. Auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ist besonders hinzuwirken.

## **17. Mensa**

Die Mensa ist aktuell nur für die Studierenden des Masterstudiengangs zugänglich. Die Nutzung der Mensa ist auf 83 (einschl. HS 5) Essensteilnehmerinnen und – teilnehmer beschränkt und die Essensausgabe erfolgt somit in mehreren Schichten. Die Essenszeiten werden von FBV verbindlich geregelt. Zutritt zur Mensa ist nur mit Mund-Nase-Bedeckung erlaubt.

## **18. Casino**

Für die Nutzung des Casinos gelten die gleichen Hygiene- und Abstandsregelungen wie für die Mensa. Alle Besucherinnen und Besucher des Casinos müssen sich in eine Kontaktliste eintragen.



## **19. Fitnessraum und Sauna**

Der Fitnessraum und die Sauna sind nicht nutzbar, da eine den Corona-Richtlinien entsprechende Lüftung der Räume nicht möglich ist.

Die Liegenschaft der DHPol unterstützt bei der Umsetzung der gebäudebezogenen Schutzmaßnahmen.

Bitte informieren Sie bei Mängeln oder fehlenden Materialien die zentralen Anlaufstellen:

- Liegenschaft (Herr Tuttmann)
- FBV (Frau Enking und Frau Robbers)
- Beauftragter für Arbeitssicherheit (Herr Tomkötter)
- Präsidialbüro (Frau Lang)

Münster, 12. Oktober 2020



(Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange)

Präsident